

Merkblatt zum LEADER-Förderantrag (2014 – 2022) für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“

A Allgemeine Hinweise

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für die LEADER-Förderung im Zusammenhang mit dem Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“. Es wird ergänzt durch die beiden Anlagen

- Beispiele zu Regelungen beim Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“
- Beispiel einer Zielvereinbarung zur Durchführung einer Einzelmaßnahme im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“

Das Antragsformular für dieses Projekt sowie alle anderen für LEADER 2014-2022 einschlägigen Antragsformulare und Merkblätter stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (siehe LEADER) zur Verfügung. Die LEADER-Förderrichtlinie ist ebenfalls unter diesem Link verfügbar.

Wichtig:

Antragsfrist

Aufgrund der zu Ende gehenden Förderperiode 2014-2022 müssen Förderanträge bis spätestens 31.12.2022 am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) eingereicht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass ein gültiger (innerhalb der in Buchst. H, Nr. 1 genannten Frist liegender) LAG-Beschluss vorliegt. Nach dem 31.12.2022 eingereichte Anträge werden abgelehnt. Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich.

Nachreichung von Unterlagen

Eine Nachreichung fehlender Unterlagen muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch das AELF erfolgen. Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Der Antrag wird danach nach Aktenlage entschieden.

Abschluss des Projekts

Bis zum Ende des Bewilligungszeitraums muss das Projekt umgesetzt und alle Rechnungen bezahlt sein. Der letzte Zahlungsantrag muss grundsätzlich spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums eingereicht worden sein. Nach Ablauf der genannten Fristen verfallen ggf. noch nicht abgerufene Fördermittel.

Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums über den 31.12.2024 hinaus ist grundsätzlich nicht möglich. Ebenfalls ist eine Verlängerung der Frist zur Abgabe des letzten Zahlungsantrags über den 30.06.2025 hinaus grundsätzlich nicht möglich.

Das LEADER-Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ wird von der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) beantragt. Die LAG ist somit Projektträger und Zuwendungsempfänger für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“.

Für die Einzelmaßnahmen lokaler Akteure, die die LAG im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ unterstützt, gibt es jeweils eine formlose Anfrage des lokalen Akteurs an die LAG (keinen Förderantrag), eine Entscheidung der LAG über die Anfrage und eine Zielvereinbarung der LAG mit dem lokalen Akteur (keine Bewilligung) sowie einen Nachweis des lokalen Akteurs für die Durchführung der Einzelmaßnahme (keinen Auszahlungsantrag).

B Antragsteller

Eine Antragstellung für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ ist nur durch die LAG möglich.

1. Betriebsnummer und Bankverbindung

Jeder Antragsteller benötigt eine 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird auf Antrag vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben.

Die Zuwendungen können nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist. Es ist nicht möglich, Zuwendungen und Beihilfen auf verschiedene Konten auszuzahlen.

Änderungen bei den Adressdaten oder bei der Bankverbindung sind dem AELF unverzüglich anzuzeigen.

C Fördertatbestand „Unterstützung Bürgerengagement“

Das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ ist ein Projekt zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) einer LAG gem. Ziff. 3.1.b der LEADER-Förderrichtlinie.

Im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ können LAGs auf formlose schriftliche Anfrage hin nicht wettbewerbsrelevante Maßnahmen lokaler Akteure (keine kommunalen Körperschaften) unterstützen, die den Entwicklungszielen ihrer LES dienen und das Bürgerengagement in der Region stärken.

D Fördervoraussetzungen

Es muss ein Nachweis der LAG über die Einhaltung der formalen Richtigkeit des LAG-Projektauswahlverfahrens und ein positiver Beschluss des LAG-Entscheidungsgremiums vorliegen.

E Förderbeschränkungen und -ausschlüsse

- Beim Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ ist keine Förderung der Umsatzsteuer möglich.
- Die Höhe der Unterstützung für Einzelmaßnahmen im Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ beträgt je Einzelmaßnahme max. 2.500 €.
- Die Einzelmaßnahmen müssen grundsätzlich im Gebiet einer LAG liegen.
- Im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ können von der LAG nur Einzelmaßnahmen lokaler Akteure unterstützt werden, bei denen es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV handelt.
- Geld- und Sachpreise (einschließlich Auszeichnungen) können nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen und pro Wettbewerb bzw. Veranstaltung insgesamt bis zu max. 1.000 € als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc. sind nicht zuwendungsfähig. (Ausnahme: Verpflegungskosten bei Einzelmaßnahmen lokaler Akteure).

- Kommunale Regiearbeiten/Bauhofleistungen können nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- Der Druck von Büchern, Karten, Broschüren etc. ist nur zuwendungsfähig, wenn diese kostenlos abgegeben werden.
- Ausgaben für den Erwerb von gebrauchter Technik und gebrauchter Ausstattung sind nicht zuwendungsfähig.

F Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendung für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ beträgt pro LAG max. 40.000 € (Festbetrag). Zudem muss die LAG mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln aufbringen, so dass die Höhe des Zuschusses pro Zahlungsantrag max. 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt.

G Zulässiger Maßnahmebeginn

Beim Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“, sind nur solche Einzelmaßnahmen der lokalen Akteure zuwendungsfähig, bei denen der Abschluss der Zielvereinbarung nach der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheides bzw. nach Zustimmung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns erfolgt sind.

H Antragstellung

1. Ablauf

Für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ können in der Förderperiode 2014-2022 pro LAG grundsätzlich max. zwei Förderanträge gestellt werden.

Die LAG bestimmt für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ nach welchen Kriterien das LAG-Entscheidungsgremium über Anfragen und die Höhe der Unterstützung entscheidet.

Der entsprechende Förderantrag der LAG muss hierzu als Anlage Regelungen des LAG-Entscheidungsgremiums enthalten zu

- Grundsätzen für die Entscheidung
- Art und Inhalt der möglichen Einzelmaßnahmen
- für eine Unterstützung in Frage kommende lokale Akteure
- die Höhe der Unterstützung

Der Förderantrag muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum des LAG-Beschlusses zum Projekt am zuständigen AELF eingehen. Unabhängig davon gilt: Aufgrund der zu Ende gehenden Förderperiode 2014-2022 müssen Anträge für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ bis spätestens 31.12.2022 am AELF eingereicht werden. Nach dem 31.12.2022 eingereichte Anträge werden abgelehnt. Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich.

Der Antrag ist unter Verwendung der aktuellen Formblätter beim örtlich zuständigen AELF mit Sachgebiet L 1.3 (Bewilligungsstellen) Bad Neustadt a.d.Saale, Coburg-Kulmbach, Fürth-Uffenheim, Ingolstadt-Paffenhofen a.d.Ilm, Kempten, Regensburg oder Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf. einzureichen.

2. Bestandteile des Förderantrags

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig (mit allen erforderlichen Anlagen) vorgelegt wird. Er besteht aus dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular mit ergänzenden Unterlagen, wozu insbesondere die „Regelungen und Grundsätze der LAG für die Entscheidung über die Einzelmaßnahmen“ gehören (Beispiele hierzu siehe Anlage 1 zu diesem Merkblatt, die dort in Ziff. 1 fettgedruckten Inhalte sind verpflichtend).

Eine Nachreichung fehlender Unterlagen muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch das AELF

erfolgen. Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Der Antrag wird danach nach Aktenlage entschieden. Der zuständige LEADER-Koordinator kann bei der Klärung, welche Anlage oder ergänzende Unterlage für die Antragstellung erforderlich sind, unterstützen.

I Zahlungsantrag

Der Zahlungsantrag der LAG gegenüber der Bewilligungsstelle (max. ein Antrag pro Jahr) enthält für alle unterstützten Einzelmaßnahmen jeweils die Zielvereinbarung mit dem lokalen Akteur, einen Nachweis über die Zahlung an den lokalen Akteur und über die Durchführung der Einzelmaßnahme durch den lokalen Akteur (siehe Buchst. J, 4. Spiegelstrich).

Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung eines Zahlungsantrages ausgezahlt.

Im Zuwendungsbescheid wird der Bewilligungszeitraum festgelegt. Dieser endet spätestens am 31.12.2024. Bis zum Ende des Bewilligungszeitraums muss das Projekt umgesetzt sein. Der letzte Zahlungsantrag muss spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums eingereicht worden sein. Nach Ablauf der genannten Fristen verfallen ggf. noch nicht abgerufene Fördermittel.

Eine Ausnahme gilt dabei für die Fälle, in denen rechtzeitig vor Ablauf der Fristen eine Verlängerung bei der Bewilligungsstelle beantragt wird und die Verzögerung aufgrund sachlicher Gründe, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, zustande kommt. Bei der Anerkennung von sachlichen Gründen wird ein strenger Maßstab angelegt.

Unabhängig davon gilt: Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums über den 31.12.2024 hinaus ist grundsätzlich nicht möglich. Ebenfalls ist eine Verlängerung der Frist zur Abgabe des letzten Zahlungsantrags über den 30.06.2025 hinaus grundsätzlich nicht möglich.

J Vorgehen bei den Einzelmaßnahmen lokaler Akteure

Bei den Einzelmaßnahmen lokaler Akteure, die von der LAG im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ unterstützt werden, gilt Folgendes:

- Der lokale Akteur stellt eine formlose schriftliche Anfrage an die LAG, mit kurzer Darstellung der geplanten Einzelmaßnahme und angefragter Höhe der Unterstützung
- Die LAG entscheidet über die Unterstützung und deren Höhe entsprechend ihrer im Förderantrag für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ (siehe Buchst. H, Nr. 2) genannten Regelungen
- Die LAG schließt eine Zielvereinbarung zur Durchführung der Einzelmaßnahme mit dem lokalen Akteur ab
- Der lokale Akteur weist die Durchführung der Einzelmaßnahme gegenüber der LAG nach (kurzer Sachbericht, sonstige Nachweise z. B.: bezahlte Rechnungen bzw. ähnliche Belege, Pressebericht, Fotos etc.)
- Die LAG bezahlt dem lokalen Akteur die vereinbarte Unterstützung, wenn die Einzelmaßnahme wie vereinbart durchgeführt wurde.

K Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

Angaben in Förder- und Zahlungsanträgen sind subventionserheblich.

Die Bewilligungsstellen sind verpflichtet, **alle Anträge** einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen.

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,

- versäumt wurde, für die Förderung relevante Informationen der Bewilligungsstelle mitzuteilen oder
- Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust bereits gezahlter Zuwendungen bis hin zum Ausschluss von der Beihilfegewährung für die Fördermaßnahme im betreffenden und darauffolgenden Kalenderjahr sowie zusätzlich bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs reichen.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

L Sonstige Hinweise

1. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Förderung sind insbesondere

- die bayerische LEADER-Förderrichtlinie für den Zeitraum 2014 – 2022/25
- die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen
- die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen
- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen
- das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Bayern 2014-2022
- die Bayerische Haushaltsordnung in Verbindung mit dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung
- die Anhang I-Liste zu Art. 38 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

2. Anwendung ANBest-P

Beim Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ wird die AN-Best-P für die von der LAG unterstützten Einzelmaßnahmen lokaler Akteure nicht angewendet.

3. Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert.

Die Daten werden an das StMELF für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

M Weiterführende Merkblätter

In folgenden Merkblättern und Hinweisen sind in Abhängigkeit vom beantragten Projekt weiterführende Informationen enthalten:

- Merkblatt zum LEADER-Förderantrag (2014-2022)
- Merkblatt zur Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission zu De-minimis-Beihilfen (Gewerbe)